

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. Januar 2010

Nr. 2010/159

KR.Nr. ID 007/2010 (DDI)

**Dringliche Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission betreffend der Vorfälle in der Strafanstalt Schön-grün (26.01.2010);  
Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Vor einem Monat wurde der Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission betreffend der Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün der Öffentlichkeit vorgestellt. Obwohl der Bericht sehr ausführlich und umfassend ist, ergeben sich daraus Anschlussfragen, welche nicht durch die Kommission zu beantworten waren. Wir bitten deshalb die Regierung in diesem Zusammenhang um dringliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde Peter Fäh nicht entlassen, sondern in eine andere Stelle versetzt?
2. Ist es korrekt, dass Peter Fäh in den letzten Jahren stets mit einem «B» (sehr gut) beurteilt wurde?
3. Weshalb wurden die durch den Kommissionsbericht festgestellten Mängel nicht in den Mitarbeiterbeurteilungsgesprächen mit Peter Fäh thematisiert und entsprechend berücksichtigt?
4. Wer war für die Mitarbeiterbeurteilung von Peter Fäh verantwortlich?
5. Wie wurde sichergestellt bzw. überprüft, dass diese Beurteilungen korrekt ausgeführt wurden?
6. Welche neue Stelle wird Peter Fäh antreten?
7. Welche Auswirkungen wird dieser Stellenwechsel für Peter Fäh haben?
8. Weshalb hatten der Chef des Amts für öffentliche Sicherheit und der Vorsteher des Departements des Innern keine Kenntnis von den Verfehlungen und Problemen, welche der Bericht der Untersuchungskommission aufzeigt?
9. Durch wen und mit welchem Ergebnis wurde der Chef des Amts für öffentliche Sicherheit in den Mitarbeiterbeurteilungsgesprächen beurteilt?
10. Wieso merkte der Departementsvorsteher nicht, dass der Amtschef die Aufsicht über die Strafanstalt Schöngrün nicht genügend wahrnahm?
11. War dem Departementsvorsteher bekannt, dass zwischen Peter Fäh und dem Amtschef keine formellen Sitzungen stattfanden?
12. Aus welchen Gründen wurde die Aufsicht nicht genügend wahrgenommen bzw. konnte sie nicht genügend wahrgenommen werden?
13. Gewährleistet die Struktur des Departements des Innern (u.a. kein Departementssekretariat, grosse Spannweite des Amts für öffentliche Sicherheit), dass einerseits die Aufsicht über die Amtschefs sachgerecht vorgenommen werden kann und andererseits der Amtschef seine Aufgaben zufriedenstellend ausführen kann?
14. Hatte der Amtschef und/oder der Departementsvorsteher Kenntnis von folgenden Tatsachen, welche im Kommissionsbericht festgehalten werden:

- Fehlen eines Sicherheitskonzepts für die Strafanstalt Schöngrün;
  - Keine Verschärfung der Sanktionen bei mehrmaligem und wiederholtem Drogenkonsum (Sanktionensystem);
  - Weisung, dass in der Nacht keine Kontrolle der Anwesenheit durch Zellenkontrolle erfolgen darf;
  - Durchführen der Nachtkontrollen in der Aussenstation Bleichenberg immer zur selben Zeit?
15. In welcher Form waren der Amtschef und der Departementsvorsteher in den Entscheid und die Ausführung betreffend Schaffung der Bereichsebene einbezogen?
16. Weshalb wurde nach den Vorfällen in der Aussenstation Bleichenberg die Medieninformation nicht zur «Chefsache» erklärt und durch den Amtschef und/oder den Departementsvorsteher an die Hand genommen, so dass diese am 20. März 2009 den Medien Red und Antwort gestanden wären?
17. Wer hat es zu verantworten, dass anlässlich der Sitzung der Justizkommission vom 26. März 2009 in der schriftlichen Präsentation von einer «Überprüfung der Sicherheit» in der Aussenstation Bleichenberg die Rede war, obwohl es sich dabei lediglich um einen Rundgang gehandelt und eine Überprüfung nachweislich nicht stattgefunden hatte?

## **2. Begründung (Vorstosstext)**

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### 3.1 Allgemeines

Die gestellten Fragen sind vor dem Hintergrund des Berichtes der Administrativ-Untersuchungskommission (AUko) zu beantworten. Die Untersuchungskommission hat sich entgegen den einleitenden Bemerkungen im Vorstoss mit den Sachverhalten, die den Fragestellungen zugrunde liegen, eingehend befasst. Insbesondere sind die Bereiche Führung auf Stufe Amt und Departement abgehandelt (Bericht AUko S. 66 ff.).

Folgende Ausgangslage bildet die Basis der Vorfälle und deren Bewältigung:

Der Regierungsrat hat am 22. Dezember 2009 vom Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün vom März 2009 Kenntnis genommen (RRB Nr. 2009/2474). Die Kommission hatte insbesondere auch den Auftrag, die Anstalt hinsichtlich Sicherheit, Organisation und Führung zu durchleuchten. Sie hat teilweise gravierende Mängel festgestellt, aber keine Dienstpflichtverletzungen seitens des heutigen Personals der Strafanstalt. Es war gemäss Kommission nicht voraussehbar, dass ein ehemaliger Mitarbeiter Insassen hilft, die Sicherheitsanlage zu manipulieren. Hingegen sind die festgestellten Mängel im Rahmen der Mitarbeitergespräche zu thematisieren und gestützt darauf die allenfalls notwendigen personalrechtlichen Massnahmen zu treffen. Die von der Kommission ebenfalls empfohlenen Verbesserungsmassnahmen werden umgesetzt. Regierungsrat Peter Gomm hat als zuständiger Departementchef zudem bereits im Dezember 2009 entschieden, dass die Stelle des Direktors der Justizvollzugsanstalt Solothurn (JVA) ausgeschrieben wird. Der bisherige Direktor der Strafanstalt Schöngrün und des Therapiezentrums Im Schache wird zurückgestuft und einvernehmlich in den Stab der JVA wechseln.

Folgende Massnahmen wurden gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2474 vom 22.12.2009 vordringlich an die Hand genommen:

- Die Projektverantwortung Justizvollzugsanstalt Solothurn (Zusammenlegung Strafanstalt Schöngrün mit Therapiezentrum Im Schache) wird organisatorisch auf Stufe Amtsleitung gehoben. Bisher lag sowohl die Projektverantwortung, als auch die Projektleitung beim Direktor der Strafanstalt Schöngrün.
- Die Organisation der Geschäftsleitung als Führungsorgan für die Strafanstalt Schöngrün und das Therapiezentrum Im Schache wird verändert.
- Das Sicherheitskonzept der Strafanstalt wird insbesondere in den Bereichen Kontrollgänge und Schliessungssystem überprüft und in ein übergeordnetes Sicherheitskonzept eingebettet.
- Das Sicherheits- und Sanktionensystem hinsichtlich Drogen(missbrauch) wird überprüft.
- Es wird ein externer Berater für Führungs- und Organisationsfragen engagiert. Diese Aufgabe übernimmt Andreas Werren von der Beratergruppe für Unternehmensentwicklung, Winterthur. Werren hatte vorher in einer Führungsposition an der Neugestaltung des Zürcherischen Strafvollzuges mitgearbeitet und diesen wesentlich mitgeprägt. Er steht dem Amt für öffentliche Sicherheit und der Anstalt Schöngrün im Rahmen des Projektes JVA zur Verfügung.
- Der bisherige Direktor der Strafanstalt Schöngrün und des Therapiezentrums Im Schache wechselt einvernehmlich in den Stab der JVA.

Mit Beschluss Nr. 2010/151 vom 25. Januar 2010 hat der Regierungsrat zudem davon Kenntnis genommen, dass der Chef des Departementes des Innern das Amt für öffentliche Sicherheit neu organisiert (siehe nachfolgend Antwort zu Frage 13). Eigene Feststellungen und Erkenntnisse aus dem Untersuchungsbericht haben den Departementsvorsteher bewogen, nicht nur in personeller, sondern auch in organisatorischer Hinsicht über die Empfehlungen der Administrativ-Untersuchungskommission hinauszugehen, um die Arbeit des Departementes für die Zukunft zu stärken.

### 3.2 Die Fragen im Einzelnen

#### 3.2.1 Zu Frage 1

Die Administrativ-Untersuchungskommission hat empfohlen, die festgestellten Mängel in der Form und auf Stufe der Mitarbeiterbeurteilung zu bereinigen. Weil es an Dienstpflichtverletzungen fehlt, hat sie empfohlen, keine Verfahren auf Kündigung einzuleiten (Bericht AUko S. 7, Feststellungen und Empfehlungen S. 97). Aufgrund der Mitarbeiterbeurteilungsgespräche wird zu entscheiden sein, ob und allenfalls welche personalrechtlichen Massnahmen zu treffen sind. Bei Vorliegen wichtiger Gründe wäre gemäss GAV eine Bewährungsfrist mit der Androhung der Kündigung zu setzen (Bericht AUko S. 101).

Selbst wenn die Kommission die Empfehlung auf die Einleitung eines Kündigungsverfahrens abgegeben hätte – was sie wie erwähnt ausdrücklich nicht getan hat – und die Regierung dieser Empfehlung gefolgt wäre, hätte dem Direktor gemäss § 43 GAV eine Bewährungsfrist eingeräumt werden müssen mit der Androhung der Kündigung im Falle der Nichtbewährung.

Der Departementvorsteher hat sich mit dem Anstaltsdirektor darauf geeinigt, das langandauernde notwendige Verfahren nach § 43 GAV mit ungewissem Ausgang nicht anzuwenden und stattdessen eine Entbindung von der Führungsfunktion mit Übertritt in den Stab der JVA vorzunehmen.

### 3.2.2 Zu Frage 2

Das ist richtig. Das Ergebnis der Mitarbeiterbeurteilung darf an dieser Stelle wiederholt werden, weil der Anstaltsdirektor im Rahmen der Publikation des Untersuchungsberichtes (Bericht AUko S. 67) damit einverstanden war.

### 3.2.3 Zu Frage 3

Der Grund der unterschiedlichen Beurteilung liegt in der Frage, aus welcher Optik die Leistungen beurteilt werden. Vom Gesichtspunkt der Leistungen der Anstalt (Auslastung, finanzielle und leistungsmässige Ziele, Erfüllung Konkordatsstandards usw.) war die Beurteilung gerechtfertigt. Die Kommission hat indessen bemängelt, dass der Beurteilung die Tiefe fehlte, nämlich die Prüfung der internen Abläufe und Organisationsfragen. Diese wurden zu Lasten der mit Globalbudget und Leistungsauftrag vorgegebenen Ziele hinsichtlich Leistung und Finanzen untergewichtet, was die Kommission bemängelt. Soweit die Organisations- und Führungsfragen in den Gefässen der (Jahres)Planung der Anstalt abgehandelt wurden, ergab sich ein anderes Bild, als die Kommission mit Ihrem Vorgehen (Detailprüfung bis auf Stufe des einzelnen Stellenbeschriebes hinunter) erschöpfend abklären konnte (vgl. dazu Bericht AUko S. 68 f.). Dies hielt die Kommission ausdrücklich selber fest („Tatsächlich ermöglichte erst die Arbeit im Rahmen des vorliegenden Berichtes, Organisation, Führung und Sicherheit im Schöngrün einer vertieften Prüfung zu unterziehen.“ (Bericht AUko S. 100).

### 3.2.4 Zu Frage 4

Die Mitarbeiterbeurteilung hat der Linienvorgesetzte, der Chef des Amtes für öffentliche Sicherheit (AföS) vorgenommen (Bericht AUko S. 67).

### 3.2.5 Zu Frage 5

Die Mitarbeiterbeurteilungen wurden im vorgeschriebenen Prozess abgewickelt. Sie wurde vom Chef AföS unterzeichnet und vom Direktor gegengezeichnet. Das Ergebnis wurde in der Folge auf dem Dienstweg gemeldet. Ab Stufe Amt werden die Ergebnisse der Mitarbeiterbeurteilungen statistisch pro Dienststelle und nicht individualisiert erfasst, und weiterbehandelt. Das System sieht nicht vor, dass Mitarbeiterbeurteilungen systematisch oder nach Zufallsprinzip überprüft werden.

### 3.2.6 Zu Frage 6

Diese Frage wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2474 vom 22. Dezember 2009 bereits beantwortet. Peter Fäh wird in den Stab der JVA wechseln. Die Rochade wird so rasch als möglich erfolgen, sobald der neue Direktor gewählt werden kann. Die Stelle wurde im Amtsblatt vom 15. Januar 2010 ausgeschrieben. Bis heute liegen 30 Bewerbungen vor.

### 3.2.7 Zu Frage 7

Peter Fäh verliert die Führungsaufgabe als Direktor und übernimmt neu eine Stabsaufgabe. Er wird in dieser Funktion Stabsarbeiten für die Anstalt erledigen und unter anderem die verschiedenen Schnittstellen zum Strafvollzugskonkordat und dessen Arbeitsgefässen bewirtschaften. Die neue Stelle ist bezüglich Entlohnung um fünf Klassen tiefer eingestuft.

### 3.2.8 Zu Frage 8

Wie gesagt, war der Führungsraster zwischen Amtschef und Direktor auf die zu erbringenden Leistungen der Anstalt gemäss Globalbudget (Finanzen in Verknüpfung mit Leistung) und die Verantwortlichkeiten nach der wirkungsorientierten Verwaltungsführung fokussiert. Im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung hat die einzelne Dienststelle eine gewisse Freiheit, wie sie eine bestimmte Aufgabe stufengerecht vollziehen will. Leistungs- und Finanzziele standen bei der Führung durch den Amtschef im Vordergrund. Erst die umfassende und vertiefte Prüfung von Organisation der Anstalt und Führungsverhalten des Direktors durch die Untersuchungskommission ermöglichte es aufzuzeigen, wie gross der organisatorische, inhaltliche und atmosphärische Handlungsbedarf tatsächlich ist (vgl. Bericht AUko S. 66 und 100).

### 3.2.9 Zu Frage 9

Der Chef AföS ist direkt dem Departementsvorsteher unterstellt. Deshalb wird er auch durch ihn beurteilt. Die Beurteilung für 2008/09 wurde – infolge der Fragen um das Schöngrün – hinsichtlich Führung ausgesetzt. Die Feststellungen im Untersuchungsbericht werden in die Beurteilung einbezogen. Die Mitarbeiterbeurteilungen sind nicht öffentlich. Aus der Sicht des Departementsvorstehers ist der Chef AföS ein pflichtbewusster, lösungsorientierter und loyaler Mitarbeiter, der sich nun mit den von der Untersuchungskommission festgestellten Mängeln konfrontiert sieht.

### 3.2.10 Zu Frage 10

Grundsätzlich wird auf die Antworten zu Frage 8 verwiesen.

Zusätzlich ist folgendes auszuführen: Im Departement wird in der Linie geführt. Die Instrumente sind entsprechend ausgestaltet. Die Strafanstalt Schöngrün verfügt über ein eigenes Globalbudget, sodass die operative Verantwortung primär bei der Anstalt selber liegt (Bericht AUko S. 66). Massgebend ist der vom Kantonsrat erteilte Leistungsauftrag. Das Amt hat die Zielerreichung der Globalbudgetziele überprüft. Departement und Amt haben im Rahmen der strukturierten Sitzungen die Jahresziele und die wichtigsten Geschäfte thematisiert (z.B. Jahresplanung; Halbjahresplanung, Geschäftsbericht und Semesterbericht).

Inhaltlich erfolgt die Qualitätskontrolle über das Beschwerdewesen. Alle Rechtsmittel und Beanstandungen laufen über das Pult des Chefs AföS. Der Qualitätskontrolle dient zusätzlich eine jährliche Zufriedenheitsumfrage bei den Einweisestellen der Kantone, die bei den meisten Kantonen ein „sehr zufrieden“ ergab (Bericht AUko S. 68). Berechtigte gravierende Mängel, die den Chef AföS hätten veranlassen müssen, eine vertiefte Prüfung zu veranlassen, haben sich aus diesen Verfahren nicht ergeben. Zudem hat die Kommission nach eigenem Bekunden die Problematik in einer Tiefe ausgelotet, die im Führungsalltag nicht möglich ist (siehe Antworten zu Fragen 3 und 8; Bericht AUko S. 66 und 100).

Ausfluss davon ist auch, dass sich die von der Kommission empfohlenen Massnahmen vor allem auf Stufe Anstalt bewegen (Bericht AUko S. 97 ff.). Eine Empfehlung betrifft das Amt („Der Chef AföS muss die Projektverantwortung JVA übernehmen“; Bericht AUko S. 100).

Dem Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission sind deshalb folgerichtig keine Hinweise zu entnehmen, dass Aufsichtspflichten verletzt worden wären.

### 3.2.11 Zu Frage 11

Der Chef AföS führt nebst den ordentlichen Sitzungen zur Halbjahres- und Jahresplanung 3 – 4 Mal jährlich Sitzungen mit den Abteilungsleitern/Direktoren durch. Viele der übrigen Austausch finden auch aufgrund der räumlichen Distanz wöchentlich telefonisch statt. Mit dem Direktor der Strafanstalt fanden praktisch täglich telefonische Kontakte statt (Bericht AUko S. 66). Dem Departementsvorsteher war bekannt, dass der Chef AföS aufgrund der Grösse des Amtes weniger Sitzungen abhielt, als dies in kleineren Organisationen möglich ist. Der Amtschef vertraute dabei auch auf das langjährige und eingespielte Zusammenwirken zwischen Amt und Abteilungen/Dienststellen. Der Departementsvorsteher führt die erste Ebene (Amtschefs). Diese Führung erfolgt regelmässig im wöchentlichen Rhythmus und wird ergänzt durch einzelne projekt- oder einzelfallbezogene Sitzungen sowie die Planungssitzungen. Die Berichterstattungen erfolgen je nach Bedeutung und konkretem Ausgestaltungsgrad schriftlich oder mündlich. Über die laufenden Projektarbeiten auf Amtsebene lässt sich der Departementsvorsteher schriftlich Bericht erstatten. Dass den Berichterstattungen des Chefs AföS nicht immer formelle Sitzungsgefässe vorgingen, war dem Departementsvorsteher bekannt. Wichtig war für ihn vor allem der Inhalt der das Departement betreffenden Berichterstattungen.

### 3.2.12 Zu Frage 12

Die Kommission hat im Bericht ausführlich geschildert, wie die Führung durch das Departement und das Amt für öffentliche Sicherheit nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) wahrgenommen wurde (AUko S. 66 ff.; siehe auch Antworten zu Fragen 8 und 10).

In ihren Schlussfolgerungen weist sie darauf hin, dass die Führungsinstrumente vorhanden sind, bemängelt aber die nicht formalisierte Arbeitsweise zwischen Amt und Anstaltsleitung (Bericht AUko S. 68) und die nach der Einsetzung der GL der Anstalt im Jahr 2007 nicht stufengerecht und nicht im notwendigen Umfang wahrgenommene Projektverantwortung und Projektleitung des Projektes neue JVA (Bericht AUko S. 60 und 68). Damit thematisiert sie Führungsmängel, nicht aber fehlendes Ausüben von aufsichtsrechtlichen Instrumenten.

Zur Organisation der JVA ist zu erwähnen, dass der Anstaltsdirektor auf Hinweis des Departementsvorstehers das Projekt JVA einer Überprüfung und Berichterstattung durch den Departementscontroller unterziehen liess. Dieser stellte fest, dass die Organisation auf Kurs sei, regte aber an, in mehreren Bereichen Korrekturen zu vollziehen. Die wichtigsten Punkte (unter anderem die Führungsebene und das Sicherheitskonzept für die JVA) wurden Ende 2008 in die Jahresplanung 2009 aufgenommen mit der Zielsetzung, diese zu überprüfen und zu ändern (Bericht AUko S. 66). An der Halbjahressitzung 2009 verlangte der Departementsvorsteher den Beizug einer externen Fachperson in Organisationsfragen. Dies hielt die Kommission für ein sinnvolles Vorgehen (Bericht AUko S. 67). Sie hielt zudem fest, dass ein Teil der Vorschläge aus dem Bericht in die Jahresplanung aufgenommen wurde. Dies und die grundsätzlich positive Rückmeldung des Departementscontrollers hat sowohl bei GL wie AföS und Departement zum Schluss geführt, man sei grundsätzlich auf Kurs. (Bericht AUko S. 66).

Die Kommission hat nach eigenem Bekunden die Problematik in einer Tiefe ausgelotet, die im Führungsalltag nicht möglich ist (siehe Antworten zu Fragen 3 und 8; Bericht AUko S. 66 und 100).

Dem Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission sind deshalb folgerichtig keine Hinweise zu entnehmen, dass Aufsichtspflichten verletzt worden wären.

### 3.2.13 Zu Frage 13

Das Amt ist das Ergebnis der Departementsreform per 1.1.1996. Die Führungsspanne im Amt für öffentliche Sicherheit ist aus heutiger Sicht mit vier Verwaltungsabteilungen und drei Betrieben und der Abbildung in drei verschiedenen Globalbudgets zu breit. Das Amt ist bezüglich der Grösse für sich allein vergleichbar mit anderen Departementen. Am 25. Januar 2010 hat der Regierungsrat von der durch den Vorsteher des DDI vorgegebenen Neuorganisation des AföS Kenntnis genommen. Das Amt soll in zwei Teilschritten neu konzipiert und personell besetzt werden. Der gesamte Bereich des Justizvollzuges (Strafanstalt Schöngrün, Therapiezentrum Im Schache, die beiden Untersuchungsgefängnisse, die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe) wird herausgelöst und als eingeständiges Amt geführt (Ziel: 1. Januar 2011 operativ). In einem zweiten Schritt wird anschliessend die Struktur des verbleibenden AföS überprüft und angepasst werden.

Das Departement verfügt über einen Departementssekretär, der zugleich Chef des Gesundheitsamtes ist. Das Departement ist personell auf der Ebene der Führungsunterstützung/Stabsarbeit äusserst

schlank organisiert. Nicht zuletzt aufgrund der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist eine Verstärkung der Stabsarbeit im Departementssekretariat notwendig. So wurde das Departementscontrolling bereits verstärkt. Zusätzlich wird der Rechtsdienst personell ausgebaut werden, um der Aufgabenfülle gerecht werden zu können.

Die Kommission hat mit Ausnahme der Anhebung der Projektverantwortung für die neue JVA keine Empfehlungen zu organisatorischen Massnahmen auf Stufe Amt und Departement abgegeben, hingegen sind dem Bericht einzelne Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen, die den Departementvorsteher darin bestärkt haben, die erwähnten Korrekturen vorzunehmen.

#### 3.2.14 Zu Frage 14

Der Amtschef und später auf Nachfrage auch der Departementvorsteher wurden darüber orientiert, dass durch den damaligen Sicherheitschef des Therapiezentrums Im Schache im Schöngrün eine umfassende Sicherheitsüberprüfung erfolgt sei. Darauf muss man sich verlassen können. Die Frage nach dem Sicherheitskonzept können wir so beantworten, dass uns für Anstalten des offenen Vollzuges in der Schweiz kein solches in der von der Kommission empfohlenen umfassenden Form zugänglich ist. Die Anstalt wird also hier im Sinne der Empfehlungen der Untersuchungskommission sinnvolle und notwendige Pionierarbeit leisten. Es gilt, die sicherheitsrelevanten Handlungsanweisungen, die heute im wesentlichen in der Hausordnung und im Mitarbeiterhandbuch festgehalten sind, in ein übergeordnetes Konzept zu überführen. Die Arbeiten daran sind im Gange. Diese Massnahmen sollen das Vertrauen der Bevölkerung in den offenen Strafvollzug stärken und nebst dem auf Stufe Bundesgesetz formulierten zentralen Ziel der Resozialisierung dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit und Strafverbüßung Rechnung tragen.

Aufgrund der Feststellungen und Empfehlungen der Kommission werden die Sanktionssysteme sowie Kontrolltätigkeiten vor Ort in der Anstalt eingehend überprüft und verbessert werden. Die Änderungen sind auf Stufe Amt zu genehmigen.

#### 3.2.15 Zu Frage 15

Die Bereichsleiterenebene, die sog. Geschäftsleitung, wurde im Jahr 2008 im Rahmen des Projektes JVA durch die damalige Arbeitsgruppe konzipiert. Sie ist das Ergebnis einer längeren Vorbereitungsphase. Die Angelegenheit wurde im Rahmen der Jahresplanung der Anstalt von Amt und Departement begleitet. Die neue Organisation wurde zwischen Chef Afös und Direktor JVA gemäss Zuständigkeitsordnung (§ 10 RVOV) verbindlich gemacht. Der Departementvorsteher gab sein Einverständnis dazu, liess die Lösung aber später durch den Departementscontroller auf ihre Wirkung evaluieren (Bericht AUko S. 66 und 93).

#### 3.2.16 Zu Frage 16

Die vorgesehene Art der Medieninformation bereitete Schwierigkeiten und scheiterte letztlich, weil die betroffenen Stellen gesicherte Fakten präsentieren wollten. Der Wissensstand über die thematisierten Vorfälle war im Zeitpunkt des Bekanntwerdens ungenügend. Die angestrebte Vervollständigung der Fakten und deren Aufbereitung für die geplante Pressekonferenz liess sich innert der notwendigen Frist von wenigen Tagen nicht bewerkstelligen. Die Informationen über die Vorfälle durch die Medien nahmen eine Eigendynamik an. Im Rückblick betrachtet wäre es besser gewesen, die wenigen gesicherten Fakten und die ablaufenden Prozesse so rasch als möglich zu kommunizieren (also, dass

interne und externe Abklärungen am Laufen seien, dass Strafanzeigen erhoben worden seien, dass die Sicherheitsmassnahmen überprüft würden usw.).

Die Delegation an den Chef vor Ort ist vor dem Hintergrund der ungenügenden Faktenlage zu sehen. Sie entsprach der Meinung der Beteiligten, für Vorkommnisse in der Anstalt stehe der Direktor Red und Antwort. So war es auch in einem eben erst erarbeiteten Medienkonzept vorgesehen, das noch nicht in allen Details bereinigt war. Der Direktor konnte den Medien immerhin über die wenigen gesicherten Erkenntnisse – dies auch nur in permanenter Rücksprache mit seinem Leiter Vollzug in der Anstalt – Auskunft geben. Hinzu kamen die Wünsche der Medien nach Informationen und Bildern vor Ort.

Rückblickend betrachtet hätte die Medieninformation in der Form einer sofortigen Medienkonferenz mindestens auf Stufe Amt, am Tage des Bekanntwerdens der Tatsache, dass Boulevardmedien bereits Informationen besaßen, erfolgen sollen (zum Ablauf vgl. Bericht AUko S. 30 f.).

3.2.17 Zu Frage 17

Die Präsentation wurde auf Anstaltsebene vorbereitet (Bericht AUko S. 84 f.).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departemente (6)

AföS (2)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat